

LANDESVERWALTUNGSGERICHT
Kärnten
PRÄSIDIUM

Fromillerstraße 20
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. 0463 54 350*o Fax 29
E-Mail: post.lvwg@ktn.gv.at
DVR. NR: 0686212

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. August 2018

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Zahl: VerwG-Präs-1219-27/2018

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Kärntner Vergaberechtschutzgesetzes
2018- K-VergRG 2018

Zu Zahl: 01-VD-LG-1851/2-2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf eines Kärntner Vergaberechtschutzgesetzes 2018-
K-VergRG 2018, wird seitens des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten folgende
Stellungnahme abgegeben:

Zu § 6 Abs. 6 des Entwurfes:

Da in Nachprüfungs- bzw. Feststellungsverfahren unabhängig vom Schwellenwert äußerst komplexe Rechtsfragen zu lösen sind, sollte auch im Unterschwellenbereich eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden; dies wäre auch im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sinnvoll. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Unterschwellenbereich Bauprojekte bis ca. fünf Millionen Euro umfasst; weiters ist anzumerken, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten als Erst- und Letztinstanz entscheidet – der Rechtszug an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VwGH, VfGH) ist nur eingeschränkt zulässig.

Da beim Landesverwaltungsgericht Kärnten grundsätzlich gleichzeitig mit der Hauptentscheidung auch über den Gebührenersatz entschieden wird, sollte keine Aufteilung zwischen Einzelrichter – und Senatszuständigkeit erfolgen (§ 6 Abs. 6 Z 4 des Entwurfes sollte gestrichen werden).

Weiters soll in die Senatszuständigkeit im Falle einer Zurückziehung des Nachprüfungsantrages oder des Feststellungsantrages nicht eingegriffen werden (§ 6 Abs. 6 Z 3 des Entwurfes sollte gestrichen werden).

Daher wird folgende Formulierung für den § 6 Abs. 6 des Entwurfes angeregt:

„(6) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Senate, soweit es sich nicht um

1. einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder
2. die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe handelt.“

Im Hinblick auf den Verfahrensanfall im Unterschwellenbereich in den letzten Jahren (durchschnittlich weniger als zehn Verfahren pro Jahr) sind auch keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich, sodass diese Regelung zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Landes führen würde.

Zu § 9 des Entwurfes:

Da beim Landesverwaltungsgericht Kärnten nach wie vor in vergaberechtlichen Angelegenheiten zahlreiche Zustellungen per Telefax erfolgen, soll weiterhin diese Zu-

stellungsmöglichkeit bestehen bleiben. Bei ausschließlicher Zustellung an die elektronische Adresse der Parteien kommen noch insofern rechtliche Probleme hinzu, als aufgrund der technischen Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes eine Zustellung mit Zustellnachweis nicht möglich ist.


Um auch postalisch rechtswirksam zustellen zu können, soll § 9 des Entwurfes als eine „Kann-Bestimmung“ festgelegt werden.

Abschließend noch eine formale Anmerkung: In der zweiten Zeile (Ende) wird zweimal hintereinander das Wort „eine“ verwendet.

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten

Mag. Armin RAGOßNIG

Präsident

	Unterzeichner	Landesverwaltungsgericht Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2018-08-20T11:18:59Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		